

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

6

Gesetz: Berliner Altbankengesetz §§ 5, 7; BGB § 242

Leitsätze:

1. Zur Entscheidung der Frage, ob der Angestellte einer Berliner Altbank einen Pensionsanspruch gegen die Altbank hat und dessen Erfüllung nach dem AltbG verlangen kann, sind die Gerichte für Arbeitssachen berufen.
2. Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 7 AltbG wird auch dann begründet, wenn die Versorgungszusage ohne Einräumung des Rechtsanspruchs und widerruflich gegeben wird.
3. Arbeitsverhältnisse können durch Parteivereinbarung zu ruhenden Arbeitsverhältnissen dadurch gestaltet werden, daß der Arbeitnehmer ohne Gehalt beurlaubt wird. Eine solche Vereinbarung ist nicht in eine Kündigung oder einverständliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses umzudeuten.
4. Zur Berücksichtigung von Gesetzesänderungen in der Revisionsinstanz.

Aktenzeichen: 1 AZR 535/55

Urteil des BAG v. 22. Januar 1959

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 535/55

1 Sa 541/55 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. Januar 1959
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1959 durch die
Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt, Dr. Schröder und
Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und
Kettner für Recht erkannt :

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Oktober 1955 - 1 Sa 541/55 - wird zurückgewiesen, soweit die Beklagte zur Zahlung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 verurteilt worden ist. Für die Zeit ab 1. Januar 1957 wird, unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts im übrigen, der vom Kläger geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Wegen der Höhe des Anspruchs für die Zeit vom 1. Januar 1957 an wird der Rechtsstreit, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision einschließlich der durch die Streitgenossenschaft entstandenen Kosten, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 26. März 1889 geborene und in Berlin wohnhafte Kläger war seit dem 1. Oktober 1910 bei der Beklagten als Angestellter in deren Berliner Hauptgeschäft tätig. Er wurde Mitte April 1945 zum Volkssturm eingezogen und kehrte Ende August 1945 aus russischer Gefangenschaft zurück. Die Beklagte hatte bereits vorher auf Grund des Befehls der Sowjetischen Besatzungsmacht vom 28. April 1945 und der Bekanntmachung des Berliner Magistrats vom 5. Juni 1945 (VOBl. Berlin, Ausgabe Nr. 1 Juli 1945) über das vorläufige Ruhen der Banken ihren Kassenverkehr einstellen müssen. Sie teilte dem Kläger am 1. November 1945 deshalb mit, daß er wie alle anderen Angestellten, die die Bank

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht mehr beschäftigen konnte, bis auf weiteres ohne Gehalt beurlaubt sei. Der Kläger bemühte sich auch später erfolglos um Wiederbeschäftigung bei der Beklagten. Er erhielt jedoch durch deren Vermittlung am 1. Januar 1947 eine Beschäftigung als Aushilfskraft beim Beamten-Versicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Dort schied er nach Erreichung seines 65. Lebensjahres im Jahre 1954 aus, ohne dem Beamten-Versicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegenüber Versorgungsansprüche erworben zu haben. Die Beklagte zahlte dem Kläger für das restliche Jahr 1954 einen Zuschuß zu den Renten, die er von der Angestelltenversicherung und dem Beamten-Versicherungsverein erhielt, in Höhe von monatlich 70,17 DM. Mit dem 1. Januar 1954 stellte die Beklagte jedoch die Zahlungen ein, da der Versorgungsfall des Klägers erst nach dem 1. Januar 1953 eingetreten sei und deshalb nicht unter die Bestimmungen des Altbankengesetzes falle, sie auch im Hinblick auf die Richtlinien über die Bildung von Rückstellungen für Verbindlichkeiten vom 11. Oktober 1954 (Amtsblatt für Berlin 1954, S. 1216) keine Rückstellungen für die Versorgungslast vornehmen könne und deshalb auch keine Ausgleichsforderungen gegen den Bund erhalte.

Die Beklagte zahlte in ständiger Übung ihren langjährigen tätigen Angestellten Zuschüsse zu den Versicherungsrenten, wenn die Angestellten entweder das 65. Lebensjahr erreicht hatten oder vorher ohne ihr Verschulden ausscheiden mussten und bereits in die Nähe der Altersgrenze gerückt waren. Nach einem Merkblatt vom 20. August 1944, das eine Zusammenstellung der für den Bereich der Beklagten geltenden Ruhegeldgrundsätze enthält, besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Beklagten nicht; diese behielt sich auch den Widerruf vor und führte besonders einige Tatbestände auf, in denen sie einen Widerruf ausüben konnte.



- 4 -

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Zahlung eines monatlichen Ruhegeldes von 70,17 DM ab 1. Juli 1955 auf Lebenszeit von der Beklagten. Die Beklagte, auf deren Seite die Bundesrepublik als Streithelferin beigetreten ist, hat um Abweisung der Klage gebeten.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie Abweisung der Klage erstrebt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Auch gegen die Zulässigkeit der Berufung bestanden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, keine Bedenken; insbesondere genügt der Schriftsatz, mit dem die Beklagte das Rechtsmittel begründet hat, den Anforderungen des § 519 ZPO.

Die Parteien streiten lediglich noch über die Frage, ob eine vor dem 9. Mai 1945 begründete Versorgungsanwartschaft des Klägers nach dem 9. Mai 1945 und vor dem 1. Juli 1955 erloschen ist. Der Kläger nimmt mit dem Vortrag, er habe vor dem 9. Mai 1945 eine solche Anwartschaft erworben und diese habe sich, als er das 65. Lebensjahr erreicht habe, zu einem Anspruch auf Ruhegehaltsgewährung verdichtet, die Beklagte auf Zahlung eines Ruhegeldes vom 1. Juli 1955 an in Anspruch.

Bei der dem Gericht, auch dem der Revisionsinstanz, obliegenden Prüfung, ob der Rechtsweg vor ihm für den geltend gemachten Anspruch gegeben ist, ist davon auszugehen, daß die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im vorliegenden Falle sich aus § 2 Abs.1 Ziff. 2 ArbGG ergibt. Denn es handelt sich um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis, das zwischen den Parteien bestanden hat. § 7 Abs. 7 des Altbankengesetzes sieht zwar ein besonderes Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Landgericht Berlin vor. Die Zuständigkeit dieses Gerichtes ist jedoch, wie der Senat in dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 22. Januar 1959 (1 AZR 478/55) ausgeführt hat, keine ausschließliche in dem Sinne, daß dadurch die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 ArbGG eingeschränkt würde. Dieses Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch nur für den Fall vorgesehen, daß Streit darüber besteht, ob die Voraussetzungen, unter denen nach § 7 Abs. 1 bis 6 des Berliner Altbankengesetzes die Altbank für alte Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, gegeben sind. Um diese Voraussetzungen handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Denn zwischen den Parteien ist unstreitig, daß dann, wenn dem Kläger eine Versorgungsanwartschaft zusteht, diese in Berlin begründet ist, weiter, daß der Kläger an dem maßgebenden Stichtag in Berlin gewohnt hat und schließlich auch, daß es sich um eine auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeit handelt. Streit besteht also lediglich darüber, ob überhaupt eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des Altbankengesetzes begründet ist und noch besteht und ob sie sich in einen Pensionsanspruch umgewandelt hat. Für diese Fragen sind aber die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig, denn es handelt sich um allgemeine Fragen aus dem Arbeitsrecht und um einen Anspruch des Klägers, den er aus seinem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zu haben glaubt.

1. Es ist zunächst davon auszugehen, daß der Kläger vor dem 9. Mai 1945 eine Versorgungsanwartschaft gegen die Beklagte erworben hat. Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß bei der Beklagten eine ständige Übung dahin bestanden hat, ihren Angestellten bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze oder infolge Dienstunfähigkeit einen Zuschuß zum Ruhegehalt zu gewähren. Nach dem maßgebenden Merkblatt der Beklagten vom 20. August 1944 ist zwar davon auszugehen, daß auf diesen Zuschuß kein Rechtsanspruch bestand, daß es sich vielmehr um eine freiwillige widerrufliche Leistung der Beklagten handelte. Auch eine solche

- 6 -

Übung begründet jedoch eine Versorgungsanwartschaft. Denn solange die Beklagte allgemein derartige Zuschüsse gewährt, und zwar auch freiwillig und ohne Rechtsanspruch, hat der einzelne Arbeitnehmer eine Anwartschaft darauf, daß auch ihm freiwillig und ohne Rechtsanspruch ein solcher Zuschuß im Versorgungsfalle gezahlt wird. Eine solche Versorgungsanwartschaft steht nach der ausdrücklichen Regelung in § 7 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (GVBl. 1953, S. 1483) einer alten Zahlungsverbindlichkeit gleich. Aus dem Gesetzeswortlaut kann kein Anhalt in der Richtung gefunden werden, daß als Versorgungsanwartschaften im Sinne des Altbankengesetzes nur solche Anwartschaften angesehen werden sollten, bei denen es sich um die Aussicht auf Leistungen handelte, auf die ein Rechtsanspruch bestand und bei denen sich der Arbeitgeber einen Widerruf nicht vorbehalten hatte.

Damit ist festzustellen, daß der Kläger am 9. Mai 1945 bereits eine solche Versorgungsanwartschaft auf Grund der von der Beklagten ständig angewandten betrieblichen Übung erworben hatte.

2. Diese Versorgungsanwartschaft des Klägers ist aber auch nicht nach dem 9. Mai 1945 untergegangen.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob durch die Schließung der Berliner Banken auf Grund des Befehls des Chefs der sowjetischen Besatzung der Stadt Berlin vom 28. April 1945 - VOBl. der Stadt Berlin, Ausgabe Nr. 1 Juli 1945 - und der Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Berlin vom 5. Juni 1945 (aaO) und die durch diese Maßnahmen eintretende Unmöglichkeit zur weiteren Beschäftigung der überwiegenden Mehrheit des bisherigen Personals, einschließlich des Klägers, eine Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die nicht weiterbeschäftigt werden konnten, ohne weitere rechtsgestaltende Maßnahmen seitens des Klägers oder der Beklagten hätte eintreten können (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 1, S. 477 und Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Erster Band,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

S. 549). Denn jedenfalls ergibt sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte im Jahre 1945 sich weder auf eine solche Beendigung des Arbeitsverhältnisses berufen hat, noch aber auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinzielende oder eine solche Beendigung feststellende Erklärung dem Kläger gegenüber abgegeben hat. Die Beklagte hat ihren Angestellten im Jahre 1945 nicht etwa erklärt, das Arbeitsverhältnis sei beendet, sondern sie hat ihnen eröffnet, sie müssten sich als ohne Gehalt beurlaubt betrachten. Eine solche von den Angestellten hingenommene Maßnahme setzt gedanklich voraus, daß auch die Beklagte die Arbeitsverhältnisse grundsätzlich als fortbestehend behandelt wissen wollte. Behandeln aber die Parteien eines Arbeitsverhältnisses dieses bei Vorliegen eines Tatbestandes, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch ohne weitere rechtsfeststellende Erklärungen unter Umständen hätte führen können, einverständlich als fortbestehend, so kann von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses kraft der Umstände allein nicht gesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Parteien das Arbeitsverhältnis zwar nicht mehr in der ursprünglichen Form fortführen, sondern es durch Beurlaubung ohne Gehalt zu einem ruhenden Arbeitsverhältnis machen.

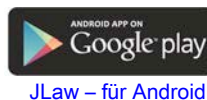
b) Die Beklagte will jetzt die 1945 ausgesprochene Beurlaubung ohne Gehalt in eine bereits damals ausgesprochene Kündigung umgedeutet sehen. Auch diese Rechtsansicht der Beklagten geht fehl.

Es ist der Beklagten zwar zuzugeben, daß die Schließung der Banken und die damit eintretende Unmöglichkeit zur Beschäftigung ihres bisherigen Mitarbeiterkreises die Beklagte hätte berechtigen können, die Arbeitsverhältnisse zu kündigen. Von einer solchen ihr möglicherweise gegebenen Befugnis hatte aber die Beklagte im Jahre 1945 gerade nicht Gebrauch gemacht. Dazu hätte es einer eindeutigen Erklärung bedurft, aus der für die Arbeitnehmer als

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erklärungsempfänger einwandfrei ersichtlich war, daß das Arbeitsverhältnis durch rechtsgestaltende Erklärung beendet werden sollte. Eine solche Erklärung hat aber die Beklagte nicht abgegeben. Sie hat mit dem Ausspruch der Beurlaubung ohne Gehalt gerade im Gegenteil erklärt, das Arbeitsverhältnis solle fortbestehen. Eine solche Erklärung ist das Gegenteil einer Kündigung, nämlich die Bestätigung des Fortbestehens eines Arbeitsverhältnisses dem Bande nach. Nachträglich kann die Beurlaubungserklärung den Erklärungen der Beklagten aus dem Jahre 1945 zuwider nicht als Kündigungserklärung mit der Folge der Vernichtung der Arbeitsverhältnisse, einschließlich des Arbeitsverhältnisses des Klägers, dem Bande nach gewertet werden.

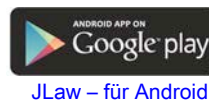
c) Die Beurlaubung ohne Gehalt selbst hat nicht zu einem Erlöschen der Versorgungsanwartschaft des Klägers, die bereits vor dem 9. Mai 1945 entstanden war, schon im Jahre 1945 geführt.

Zweck der Beurlaubung ohne Gehalt und der damit vorgenommenen einverständlichen Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse in ruhende Arbeitsverhältnisse war gerade, diese Arbeitsverhältnisse zu erhalten. Trotz der Beurlaubung ohne Gehalt blieb also der Kläger, auch während der Zeit, für die er beurlaubt war, Arbeitnehmer der Beklagten auf Grund des fortbestehenden, nunmehr ruhenden Arbeitsverhältnisses. Er hatte insbesondere alle Rechte aus dem Arbeitsverhältnis behalten, mit Ausnahme des Rechts auf Beschäftigung und des Rechts auf Vergütungszahlung. Diese Rechte sind zwar unter normalen Verhältnissen die wesentlichen Rechte des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis. Es herrscht aber auch im Arbeitsrecht Vertragsfreiheit. Die Parteien können sonach, soweit nicht zwingende Normen entgegenstehen, im Rahmen dieser Vertragsfreiheit ihr Arbeitsverhältnis gestalten. Deshalb kann rechtswirksam auch vereinbart werden, daß das Arbeitsverhältnis dem Bande nach fortbestehen solle, der Arbeitnehmer damit alle Rechte aus dem Arbeitsverhältnis behal-



ten solle, nur einstweilen nicht zu arbeiten habe und auch keine Vergütung bekomme. Die Parteien des Arbeitsverhältnisses haben hier 1945 gehofft, daß sich in mehr oder minder kurzer Zeit die Möglichkeit ergeben werde, das ruhende Arbeitsverhältnis wieder zu einem lebenden Arbeitsverhältnis umzugestalten. Für einen solchen Fall hatte aber die Beurlaubung ohne Gehalt bei Fortbestehen der sonstigen Rechte aus dem Arbeitsverhältnis ihren guten Sinn. Die Jahre der Beurlaubung mussten den beurlaubten Angestellten und damit auch dem Kläger auf die Berufsjahre und die Dienstjahre angerechnet werden, was für ihre Rechtsposition bei einer Wiederaufnahme der Arbeit von besonderer Bedeutung sein konnte (Steigerung der Gehälter, des Urlaubs, Jubiläumszahlungen u.ä.). Insbesondere konnte das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses dem Bande nach aber von besonderer Bedeutung sein gerade für die Erhaltung der von den beurlaubten Angestellten und auch von dem Kläger bereits vor dem 9. Mai 1945 erworbenen Versorgungsanwartschaft. Wenn also die Beklagte in der Beurlaubung ohne Gehalt jetzt eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses sehen will, so geht das insofern fehl, als sie erkennt, daß gerade durch diese Beurlaubung das Arbeitsverhältnis in der Form des ruhenden Arbeitsverhältnisses aufrechterhalten werden sollte und aufrechterhalten worden ist. Die Vereinbarung eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses kann nicht deshalb in eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses umgedeutet werden, weil ein ruhendes Arbeitsverhältnis, bei dem keine Arbeit geleistet und keine Vergütung gezahlt werden, ein Widerspruch in sich selbst sei. Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich bereits aus dem Streben der Parteien, dem beurlaubten Arbeitnehmer seine sonstige Rechtsposition zu erhalten.

d) Auch dadurch ist das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien und mit ihr die Versorgungsanwartschaft des Klägers nicht erloschen, daß der Kläger nach 1945 im Jahre 1947 eine anderweite Beschäftigung gefunden hat.



Das Landesarbeitsgericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, der Kläger habe durch die Aufnahme dieser anderen Arbeit seinen in 34 Jahren erworbenen Rechtsstatus nicht aufgeben wollen, sondern er habe sich zunächst nur eine andere Lebensgrundlage suchen wollen. Daraus könne nicht auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. Es ist schon zweifelhaft, ob diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts überhaupt in der Revisionsinstanz nachprüfbar ist. Denn es handelt sich um die tatsächliche Auslegung eines Sachverhalts, die dem Landesarbeitsgericht als dem Gericht der Tatsacheninstanz offensteht und jedenfalls im Hinblick auf die hier vorliegenden Umstände möglich ist. Die vom Landesarbeitsgericht für richtig gehaltene Auslegung lässt weder wesentlichen Auslegungstoff außer Acht, noch verstößt sie gegen Auslegungsregeln oder gegen die Denkgesetze. Im übrigen erscheint aber diese Auslegung unter den hier vorliegenden Umständen auch richtig. Als die Beklagte 1945 ihre Angestellten und darunter auch den Kläger beurlaubte, war für sie und die betroffenen Angestellten klar, daß diese an irgendeiner anderen Stelle ihre Mittel zum Lebensunterhalt verdienen mußten. Sie riet ihnen, sich eine andere Existenz aufzubauen. Damit gestattete sie ihnen, ungeachtet des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses als eines ruhenden Arbeitsverhältnisses, eine andere Stellung anzunehmen. Es mag sein, daß die Beklagte sich vorbehalten wollte, für einen solchen Fall das ruhende Arbeitsverhältnis zu kündigen. Hierauf kommt es aber nicht an, da die Beklagte dem Kläger gegenüber, als er diese andere Stellung übernommen hatte, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgesprochen hat. Jedenfalls ist die Vereinbarung über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nicht mit dem Inhalt zustande gekommen, daß das Arbeitsverhältnis ohne weiteres Zutun der Parteien enden sollte, wenn der Kläger eine andere Stellung annahm. Auch der Kläger hätte zwar das ruhende Arbeitsverhältnis kündi-



- 11 -

gen können, um sich von dem Bande des Arbeitsverhältnisses zu lösen. Eine solche Kündigung des Klägers, die der Beklagten gegenüber hätte erklärt werden müssen, liegt aber hier nicht schon darin, daß der Kläger, der damals nahezu 59 Jahre alt war, eine andere Stellung annahm. Es handelte sich lediglich um eine Aushilfsstellung, die als solche, obwohl der Kläger etwa 7 Jahre bei dem anderen Arbeitgeber tätig war, keine der früher von dem Kläger bekleideten Stellung entsprechende Dauerstellung war; insbesondere ist aber zu berücksichtigen, daß der Kläger auf Grund der Aushilfstätigkeit keinerlei Versorgungsansprüche gegen den neuen Arbeitgeber erwarb. Daß ein 59-jähriger Angestellter seine in 35-jähriger Berufstätigkeit bei einem Arbeitgeber erworbenen Versorgungsansprüche durch die Übernahme einer mit neuen Versorgungsansprüchen nicht verbundenen Aushilfstätigkeit aufgeben wollte, kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht angenommen werden. Die gegenteilige Auslegung würde gegen Erfahrungsgrundsätze verstossen. Zur Begründung eines Verzichts auf die erworbene Versorgungsanwartschaft der Beklagten gegenüber hätte es unter den hier vorliegenden Voraussetzungen einer zusätzlichen deutlichen Erklärung des Klägers bedurft. Hier greifen also auch die vom Landesarbeitsgericht bereits hervorgehobenen Gesichtspunkte durch, daß nicht anzunehmen sei, der Kläger habe durch die Aufnahme der anderen Aushilfstätigkeit auf seine in 35-jähriger Arbeit erworbenen Versorgungsansprüche verzichten wollen.

e) Auch durch einen Widerruf des Versorgungsversprechens ist die am 9. Mai 1945 bestehende Versorgungsanwartschaft des Klägers nicht beseitigt worden.

Das Landesarbeitsgericht geht insoweit davon aus, daß nach der betrieblichen Übung der Beklagten, auf Grund deren diese ihren Angestellten Ruhegelder zahlte, ein Rechtsanspruch nicht bestand. Das Landesarbeitsgericht führt aber

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dann weiter aus, daß eine Berufung auf diese Klausel dann gegen Treu und Glauben verstoße, wenn sich im Betrieb des Arbeitgebers durch jahrelange Gewährung der Ruhegelder eine entsprechende betriebliche Übung entwickelt habe. Von dieser dürfe der Arbeitgeber nicht im Einzelfall abgehen. Ein das Abgehen rechtfertigender Anlaß liege hier aber nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht geht also zutreffend davon aus, daß grundsätzlich die dem Kläger gegebene Versorgungszusage, die bereits vor dem 9. Mai 1945 begründete Versorgungsanwartschaft, Rechtsansprüche nicht begründet, vielmehr frei widerruflich war. Aus der betrieblichen Übung, die das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, ergibt sich aber, daß die Beklagte von der ihr vorbehaltenen Widerrufsmöglichkeit vor 1945 nicht Gebrauch gemacht hat, und daß sie auch von ihr nach 1945 und insbesondere im Versorgungsfall des Klägers, den sie bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder zum Erreichen der Altersgrenze weiterbeschäftigt hätte, nicht Gebrauch gemacht hätte, wenn es nicht zu der Schließung der Banken und damit zu der Stilllegung des Geschäftsbetriebes gekommen wäre. Die Beklagte hat ihren Widerruf lediglich damit begründet, daß sie Ausgleichsforderungen gegen den Bund wegen der Versorgungsleistungen an den Kläger nicht erhalte, da die Altbankenrichtlinien vom 11. Oktober 1954 (Amtsblatt für Berlin 1954, S. 1216) für solche Fälle die Bildung von Rückstellungen und damit die Zubilligung von Ausgleichsforderungen nach § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (BGBl. I S. 1439) nicht vorsähen. Aus den Altbankenrichtlinien ergibt sich jedoch, daß dann, wenn vor Gerichten mit Erfolg Versorgungsansprüche geltend gemacht werden, auch Ausgleichsforderungen zugebilligt werden (vgl. Abschnitt C Eingangsworte). Die Altbankenrichtlinien selbst wollen also in die Rechtsposition der Versorgungsberechtigten nicht eingreifen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob sie überhaupt eingreifen könnten, wobei zu beachten ist, daß es sich bei diesen Altbankenrichtlinien



lediglich um Verwaltungsvorschriften handelt. Auch braucht nicht geprüft zu werden, ob sich nicht gerade im Fall des seit 1910 bei der Beklagten beschäftigten Klägers aus den Altbankenrichtlinien ergibt (C 2 c), daß die Bildung einer Rückstellung nicht beanstandet wird. Der allein mit der Nichtzubilligung von Ausgleichsforderungen begründete Widerruf ist also nicht gerechtfertigt.

Damit ergibt sich, daß der Kläger eine Versorgungsanwartschaft am 9. Mai 1945 erworben hatte und daß diese Versorgungsanwartschaft bis zum Eintritt der Pensionsreife im Jahre 1954 nicht erloschen ist. Der Kläger kann deshalb nunmehr die nach der Versorgungsanwartschaft gerechtfertigte Zahlung des Ruhegehaltes jedenfalls vom 1. Juli 1955 an verlangen.

3. Das von dem Kläger begehrte Ruhegeld konnte ihm jedoch zunächst nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 zugesprochen werden, während für die folgende Zeit der Anspruch nur dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden konnte.

Nach dem Merkblatt der Beklagten vom 20. August 1944 ist für die Frage der Anrechnung der Renten, die der Versorgungsberechtigte erhält, folgendes bestimmt:

"Rentensteigerungen, die ohne Mitwirkung der Deutschen Bank und deren Rechtsvorgänger erworben sind, werden nicht, die Grundrenten der Versicherungsträger jedoch stets voll auf die Pension angerechnet."

Im Hinblick auf diese Regelung kann sich durch die am 1. Januar 1957 eingetretene Neuregelung der Renten aus der Angestelltenversicherung (Berliner Gesetz vom 1. März 1957, VOBl. S. 237) eine Änderung in der Höhe der Zahlungspflicht der Beklagten ergeben. Es ist zwar in den Vorinstanzen unstreitig gewesen, daß der Kläger dann, wenn seine Versorgungsanwartschaft sich in einen Versorgungsanspruch umgewandelt habe, einen Pensionszuschuß in Höhe von 70,17 DM zu beanspruchen habe. Dabei sind die Parteien, wie aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar, von der Rentenregelung



aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 ausgegangen. Wenn jetzt in der Revisionsinstanz auf diese am 1. Januar 1957 eingetretene Änderung der Rentengesetzgebung hingewiesen wird, so liegt darin nicht ein Vortrag von neuen Tatsachen, der in der Revisionsinstanz unbeachtlich wäre, sondern der Vortrag, daß nach Abschluß der Tatsacheninstanz eingetretene Gesetzesänderungen zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts führen müssen. Auch der Kläger ist bei der Berechnung der Klageforderung von der Rentenregelung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 ausgegangen. Der neue Vortrag, mit dem nunmehr die auch von dem Kläger zugrunde gelegte Berechnung im Hinblick auf die Änderung der Rentenregelung angegriffen wird, ist damit auch in der Revisionsinstanz noch zulässig. Letztlich wird gerügt, daß das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung einer typischen Vertragsregelung, wie sie das Merkblatt vom 20. August 1944 darstellt, eine nachträgliche Gesetzesänderung nicht berücksichtigt habe. Die Parteien und das Landesarbeitsgericht konnten zwar diese in der Tatsacheninstanz noch nicht gegebene Änderung der Rentenregelungen nicht berücksichtigen. Sie muss aber nunmehr berücksichtigt werden. Das führt dazu, daß die Revisionsinstanz in ihrer Sachentscheidung die Rentenneuordnung nicht außer acht lassen darf. Da aber das nunmehr für den dem Kläger gebührenden Zuschuß maßgebende Zahlenwerk nicht feststeht, muß für die Zeit vom 1. Januar 1957 nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts eine Neuberechnung des Zahlungsanspruchs erfolgen.

Sofern die Beklagte bei dieser Neuberechnung einerseits von dem letzten Gehalt des Klägers, andererseits aber von der Rentenhöhe, wie sie erst am 1. Januar 1957 eingetreten ist, ausgehen sollte, wird das Landesarbeitsgericht insbesondere zu prüfen haben, ob eine solche Berechnungsweise dem Sinn der von der Beklagten in ständiger Übung gewährten Pensionszuschüsse entspricht. Es liegt nahe, daß die Beklagte ihren Pensionären mehr als die Rente geben wollte. Dieses Ziel könnte vereitelt werden, wenn bei



der Berechnung nur auf die Gehälter des Jahres 1945, andererseits aber auf die Renten des Jahres 1957 abgestellt würde. Das Landesarbeitsgericht wird insoweit u.U. zu prüfen haben, ob nicht in sachgemäßer Ergänzung und Auslegung der betrieblichen Übung, die die Beklagte ständig angewandt hat, bei der Neuberechnung des Pensionszuschusses entweder von den Gehältern und den Renten des Jahres 1945 auszugehen ist, oder aber ob von den Gehältern vergleichbarer Angestellter im Jahre 1957 und den neu festgesetzten Renten des Jahres 1957 auszugehen ist.

gez. Dr. Boldt

Hüsing

Dr. Schröder

Kettner

Dr. Stumpf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)